

Bund zu erfüllen, und es sind hierüber sowohl in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurfe, als durch die Herren Regierungskommissarien gegen unsere Deputation und in unserer Mitte die beruhigendsten Erklärungen ausgesprochen worden, auch bin ich weit entfernt, nur im geringsten Zweifel in die Erfüllung dieser Zusicherungen zu setzen, aber nichts desto weniger glaube ich doch, daß eine feste Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei, und ich erlaube mir daher vorzuschlagen: daß auf der vorletzten Zeile nach den Worten: „und werden nur“ eingeschaltet werde: „so viel derselben“ und auf der letzten Zeile nach: „eingezogen“ die Worte: „als es die Verpflichtung gegen den deutschen Bund nöthig macht.“ Ich bitte, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat den Antrag des D. Crusius so eben vernommen, ich brauche ihn nicht nochmals vorzutragen, und habe nur zu fragen: ob die Kammer ihn unterstützen will? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen und eine Erklärung darüber zu geben. Es kann gar nicht die Absicht des Kriegsministeriums sein, mehr Leute jährlich von der Kriegreserve einzuberufen, als es die Bundesverpflichtungen erfordern, weil es dann schon über das Militärbudget hinausgehen würde. Das, was der Herr Bürgermeister Behner erwähnt hat, ist gar nicht zu leugnen, es ist das, was das neue Gesetz bloß neu erscheinen läßt. Es ist aber nicht zu ändern, und die Regierung hat geglaubt, den Weg wählen zu müssen, der gerade für diese Leute am wenigsten empfindlich erscheint, und deshalb schon ist nicht ein bestimmter Termin der Einberufung, sondern man hat das Winterhalbjahr gewählt, um ihnen die Unnehmlichkeit zu gewähren, daß sie gerade in einem Termin sich von ihrer Heimath entfernen, wo es weniger empfunden werden dürfte. Ich will nur ein Beispiel anführen. Ein Rittmeister einer Schwadron hat im Wintermonate acht Mann einzuziehen, es erhalten acht Mann von der Reserve den Befehl, bei der Schwadron einzutreten. Ein Mann hiervon bittet aber den Rittmeister, ihn nicht jetzt, sondern zu einem andern Monate einzuziehen. Es wird geschehen! Es hat die Einberufung keinen Zweck weiter, als daß man sich von dem körperlichen Zustande des Mannes überzeugt, ihn untersucht und seinen militairischen Zustand im Allgemeinen prüft.

Bürgermeister Behner: Ich scheine nicht recht richtig verstanden worden zu sein. Meine Anfrage war dahin gerichtet, ob diese Bestimmung bei den andern Bundesstaaten genau eben so ausgeführt würde, wie solche bei uns in Ausführung kommen soll, ob also jährliche Einberufung der Kriegreserve dort auch eintreten wird.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich muß dies nicht allein bestätigen, sondern noch bemerken, daß in andern Staaten diese Bestimmung noch weit strenger gehandhabt wird, indem man die Leute in den Sommer- und Herbstmonaten zu

den Uebungen einzieht und sie daran practisch Theil nehmen müssen. Es wird der hohen Kammer noch mehr zum Verständniß dienen, wenn ich mich auf den betreffenden Punkt aus dem Bundesbeschlusse vom 24. Juni 1841 selbst beziehe. Er lautet so: „Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die ihre Ausbildung schon vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu sein, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaften ist im Frieden dadurch bereit zu halten, daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittheil erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militairpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. Im letztern Falle ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militairischen Verband gebracht, stets evident gehalten und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.“

Prinz Johann: Auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Behner ist bereits von dem Herrn Staatsminister geantwortet worden. Ich füge noch hinzu, daß unsere bisherige Einrichtung allerdings von Seiten des Bundes für ungenügend erklärt worden ist und es war daher eine neue zu treffen. Unter den vorgeschlagenen Einrichtungen halte ich sie für die mildeste; denn wollte man das Contingent verstärken, so würde, statt daß jetzt die Kriegreserve bloß 14 Tage eingezogen wird, die vermehrte Mannschaft bei den Fahnen bleiben müssen. Es würde offenbar eine viel größere Anzahl Kräfte den andern Geschäften entzogen und der Armee zugewendet werden. Ich möchte noch aus dem militairischen Gesichtspunkte anführen, daß ich die Einrichtung nicht für so überflüssig halte. Es ist eine alte Eigenthümlichkeit des Sachsen, daß er nicht gern Soldat wird; ist er aber einmal Soldat, so ist er es gern und treibt das Kriegshandwerk mit Lust; eben so schnell verliert sich aber diese Lust, wenn er in das bürgerliche Leben zurückkehrt. Ich glaube, daß es nützlich ist, daß er zur frühern militairischen Gewöhnung wieder angehalten wird, es wird der militairische Geist noch rege in ihm erhalten, und wenn der Fall eintreten sollte, wo er gebraucht wird, so wird er nicht so ganz heraus sein. Daher glaube ich auch, daß das Gesetz practisch nicht ganz so unrichtig ist.

D. Crusius: Ich erlaube mir, in Beziehung auf meinen Antrag noch zu bemerken, daß ich in der Entgegnung des Herrn Staatsministers eigentlich kein Bedenken gegen denselben erkennen kann. Bin ich nun auch weit entfernt, zu vermuthen, daß mehr, als die Bundespflicht es erfordert, von der Reservemannschaft eingezogen werden solle, läßt sich auch gar nicht verkennen, daß schon das Budget oder der Finanzpunkt hierin beschränkend einwirken müsse, so scheint es mir doch nicht unwichtig und unwesentlich, eine bindende Bestimmung hierüber im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, da im §. 20 unbedingt gesagt ist, daß jährlich alle Reservemannschaften 14 Tage lang einbe-